

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Auswertungsbericht der Mitwirkung - Revision Ethik-Statut von Swiss Olympic

21.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage, Dokumentation, Zweck, Fahrplan	2
2.	Rückmeldungen – Sportverbände und Partnerorganisationen	2
3.	Wesentliche Anpassung Revision Ethik-Statut	3
4.	Zusammenfassende Rückmeldungen zu den wesentliche Anpassung Revision Ethik-Statut.....	3
5.	Detaillierte Rückmeldungen der Sportverbände und Partnerorganisation	3

1. Ausgangslage, Dokumentation, Zweck, Fahrplan

Im August 2024 wurden die Mitglieder von Swiss Olympic zur Mitwirkung bei der Revision des Ethik-Statuts eingeladen. Dazu wurden Workshops angeboten. Ebenso war die schriftliche Rückmeldung bis 31.8.2024 möglich

Als Vorbereitung wurden folgende Dokumente auf der [Website](#) von Swiss Olympic aufgeschaltet:

- Ethik-Statut: Entwurf per 04.08.2024 - DE / FR
- Ethik-Statut: Übersicht über die Änderungen - DE / FR
- Ethik-Statut: Vergleichsversion mit markups - DE / FR

Als Vorgabe zur Diskussion mit den Vertreter*innen wurde folgender **Zweck** definiert:

- Übersicht zu den wesentlichen Änderungen
- Diskussion/Mitwirkung der Vertreter*innen bei der Revision des Ethik-Statuts
(→ Mitgliedsorganisationen kennen den Vorschlag und die Änderungsgründe, Mitgliedsorganisationen können ihre Erfahrungen, Pendenzen, Kritik, Anmerkungen anbringen)

Fahrplan Revision Ethik-Statut:

- Mai-Juli 2024: Sammeln der Inputs und Erarbeitung Entwurf
- August 2024: Mitwirkung Mitglieder Swiss Olympic (bis 31.8.)
- September 2024: GL (5.9.) und ER (26.9.) Swiss Olympic
- Oktober 2024: Finalisierung und Versand (15.10.)
- November 2024: Entscheid Sportparlament (22.11.)

2. Rückmeldungen – Sportverbände und Partnerorganisationen

Folgende Sportorganisationen haben an den Mitwirkungsgefässen teilgenommen oder sich schriftlich gemeldet:

- Aero-Club der Schweiz
- Auto Sport Schweiz
- Pfadibewegung Schweiz
- PluSport Behindertensport Schweiz
- Schweizerischer Fussballverband
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband
- Schweizerischer Judo & Ju-Jitsu Verband
- Schweizerischer Schachbund
- Schweizerischer Turnverband
- Schweizerischer Unterwasser-Sport-Verband
- Special Olympics Switzerland
- Swiss Aquatics
- Swiss Athletics
- Swiss Badminton
- Swiss Basketball
- Swiss Canoe
- Swiss Curling
- Swiss Cycling
- Swiss Equestrian
- Swiss Golf
- Swiss Ice Skating
- Swiss Karate Federation
- Swiss Orienteering
- Swiss-Ski
- Swiss Sliding
- Swiss Squash
- Swiss Surfing Association
- Swiss Table Tennis
- Swiss Triathlon
- Swiss unihockey
- Swiss University Sports
- Swiss Volley
- Swiss Volunteers

3. Wesentliche Anpassung Revision Ethik-Statut

Im Zusammenhang mit der Revision wurden in einem ersten Entwurf des Ethik-Statuts die Erfahrungen aus gut 2 Jahren Betrieb eingearbeitet, die Konformität mit der Sportförderungsverordnung sichergestellt, die veränderte Situation mit der neuen Beurteilungs- und Sanktionsinstanz (Stiftung Schweizer Sportgericht) berücksichtigt und die Erkenntnisse und Produkte aus dem Projekt „Ethik im Sport“ integriert. Folgende wesentlichen Änderungen wurden eingearbeitet:

- Art. 1: **Geltungsbereich:** Mitgliedschaft oder vertragliche Unterstellung
- Art. 2: **Präzisierende Tatbestände:** Grundsätzlich Vorsatz zur Erfüllung subjektiver Tatbestand
 - Andauernder Druck, Verhinderung ganzheitlicher Entwicklung, mangelnde Aufsicht durch Substanzen
 - Neuer Tatbestand der Wettkampfmanipulation
- Art.2: **Meldepflicht:** leicht eingeschränkt: «im eigenen Kompetenzbereich»
- Art.4: Rangordnung bei **ähnlichen Reglementen** der Mitglieder
- Art.5: **«Strafbefehl»:** Einführung einer eigenen Sanktionskompetenz für SSI
- Art.6: Verbesserung der **Rechte** beschuldigter Personen, **beförderliches** Verfahren
- Art.7: **Beweismassstab:** analog Doping (ca. 75% Wahrscheinlichkeit)
- Art.8: Aufgaben und Kompetenzen der **Stiftung Schweizer Sportgericht**
- Art.9: Klärung des **Einbezugs der Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen** bei Missständen
- Art.10: Anpassungen der Schluss- und Übergangsbestimmungen

4. Zusammenfassende Rückmeldungen zu den wesentliche Anpassung Revision Ethik-Statut

Folgende generelle Rückmeldungen wurden am Workshop Revision Ethik-Statut vom 21. August 2024 von den Vertreter*innen eingebracht:

- Änderungen können generell nachvollzogen werden
- Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens sind erwünscht
- Befürchtung einer «Überregulierung» und Überlastung des Meldesystems: präzisierende Tatbestände sind im Grundsatz korrekt, können aber falsche Signale aussenden
- Eine Minderheit wünscht (deshalb) generell weniger konkrete Formulierungen und damit mehr Spielraum für das Sportgericht
- Gewünscht werden definitorische Klärungen für die Allgemeinheit und eine «exzellente» Triage durch SSI
- Gewisse Bedenken vor zu viel Kompetenzen auf Seiten SSI
- Verschiedene, auf einzelne Artikel bezogene Hinweise zur Optimierung

5. Detaillierte Rückmeldungen der Sportverbände und Partnerorganisation

Die folgenden Rückmeldungen sind im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens bis zum 31. August 2024 eingegangen. Diese wurden schriftlich oder in zusammengefasster Form im Workshop zusammengetragen. Sie wurden von der Arbeitsgruppe geprüft und in die weitere Überarbeitung einbezogen. Verständnisfragen, welche während der Workshops geklärt wurden, sowie wiederholte Rückmeldungen wurden nicht doppelt aufgeführt.

Verordnung Ethik-Statut	Anmerkungen, Diskussionen und Vorschläge
Art. 1.1 Abs. 3 lit. c Art. 4.1 Abs. 4	Nach unserem Verständnis sind das ohnehin alles indirekte Mitglieder. Ev. besser diese im Statut als indirekte Mitglieder definieren. Siehe auch unten Art. 4.1.3. "Arbeitsgruppen" - heisst dass, dass mit sämtlichen Mitgliedern von AG's noch eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden muss? Bzw. ist man als Verband verpflichtet, eine solche Unterstellung vorzunehmen?
Art. 1	Einbezug von Erziehungsberechtigte Personen im Ethik-Statut. Wie wird diese Gruppe eingebunden – spezifische Erwähnung.
Art. 1.2 Abs. 2	Art. 1.2 Abs.2 präzisieren und ggf. integrieren, dass dies Wettkampf Reglemente nicht umfasst. Ebenfalls dass SSI bei Wettkampf nicht zuständig ist.

Art. 2.1.2 Abs. a	«Eingeschränkt und verängstigt». Scheint als Tatbestand, sofern man die Vorsätzlichkeit mitberücksichtigt, richtig. Befürchtung, dass dies von Betroffenen jedoch «offener» verstanden ist und zu viele Meldungen an SSI führt. Damit deren Workload nicht weiter zunimmt, ist eine gute Information sowie eine sehr gute Triage durch SSI notwendig.
Art. 2.1.2	Der Titel des Art. 2.1.2 wäre ausreichend «Verletzung der psychischen Integrität». Die Ausformulierung in den Absätzen a - e ist im Ethik-Statut nicht nötig. Es wird zudem vorgeschlagen den Satz «Dies umfasst insbesondere» folgendermassen anzupassen «dies umfasst unter anderem – od. dieses umfasst auch». Die detaillierte Regelung der Tatbestände ist nicht hilfreich.
Art. 2.1.2 Abs. d	Hier fehlt der Aspekt, dass auch Trainer*innen unter Druck gestellt werden können. Begriff Sportler*innen ersetzen. Die Definition scheint weit zu reichen und ist nur unter striktem Einbezug der Vorsätzlichkeit sowie der einleitenden Formulierung in Art 2.1.2 richtig. Insb. das Beispiel «übertriebene Leistungserwartungen» ist zudem klärungsbedürftig und scheint kaum messbar. Definition trägt zu wenig zur Klärung des (grundsätzlich richtig erfassten) Problems des andauernden Drucks bei: Verbände befürchten auch hier eine falsche Interpretation durch Betroffene und viele (ungerechtfertigte) Meldungen an SSI. Die Message soll/darf nicht sein, dass Druck im (Leistungs-)Sport kein Platz hat.
Art. 2.1.2 Abs. d	Verletzung psych. Integrität: andauernden Druck auf eine Sportlerin oder einen Sportler, z.B. durch ungeeignete Trainingsmethoden, übertriebene Leistungserwartungen oder ungerechtfertigte Anforderungen an die körperlichen Voraussetzungen für die wettkampfmässige Aus-übung einer Sportart. Vage Begriffe bzw. Ansichtssache. Wann sind Leistungserwartungen übertrieben?
Art. 2.1.2 Abs. d	insb. "Druck" bzw. "körperliche Voraussetzungen". Erachten wir als sehr problematisch. Wer definiert Druck? Wer kann Druck ausüben (Medien? Man selbst?) bzw. wie beweist man den Kausalzusammenhang? Was ist mit Druck z.B. auf Trainer oder das Management? Was sind ungerechtfertigte Anforderungen an körperliche Voraussetzungen?
Art. 2.1.3 Abs. b	Verletzung phys. Integrität, insb. "Übertraining" - Welche Definition gilt hier? Phänomen ist sogar in der Medizin umstritten bzw. es gibt keine fließenden, harten diagnostischen Kriterien (insb. Abgrenzung "overreaching", "functional overreaching"). Wird immer eine "ex post" Betrachtung sein. Kausalzusammenhang?
Art. 2.1.3 Abs. c	Der Begriff des Übertrainings ist wissenschaftlich nicht definierbar. Vorschlag: durch zus. Adjektiv (bspw. «übermässige» vor Trainingsmethoden ersetzen, durch anderen Begriff ersetzen oder weglassen.
Art. 2.1.3 Abs. c	Doping unter Zwang sollte keine Rolle spielen -> Vorschlag: «unter Zwang» entfernen
Art. 2.1.4 Abs. a	Welche Definition steht hinter «pornografischem Material»? Verweis auf die offizielle Definition ergänzt werden
Art. 2.1.4 Abs. b	Übersenden "pornografisches" Material. Wieso diese begriffliche Einschränkung? Welche Definition gilt hier?
Art. 2.1.5	Vernachlässigung Fürsorgepflicht – sehr vage gehalten
Art. 2.1.5 Abs. a	Kann der Trainer unter dieser Prämisse überhaupt noch arbeiten? Ist die Anforderung damit nicht zu hoch? Vorschlag: restriktiver und einschränkender formulieren, die 4 Adj. Durch "ganzheitlich" ersetzen. Mögliche Formulierung: «wer verhindert, dass der von ihr betreuten Sportlerin die den Umständen gebotenen Massnahmen zur ganzheitlichen Entwicklung zukommen».
Art. 2.1.5 Abs. a	Massnahmen für Entwicklung – «wer es unterlässt, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Stärkung und Förderung der körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Entwicklung der von ihr betreuten Sportlerinnen oder Sportler zu treffen;» - Das steht zwar so in der SpoFÖV, ist aber u.E. in der Praxis nicht umsetzbar, wenn das so als Tatbestand übernommen wird. Völlig falsche Signalwirkung: Wird garantiert zu mehr Meldungen (und wohl kaum den richtigen!) führen und nicht zu weniger. Zudem wird eine derart weitgehende Formulierung zusätzliche (unberechtigte) Ängste bei Trainer*innen/Leiter*innen auslösen.
Art. 2.1.5 Abs. 2 lit. c	Präzisierung von Nikotinhaligen Produkten Z.B. «Snooze».
Art. 2.2.1 Abs. 2	Formulierung Korruption ev. Als ungebührliche Vorteile "können" ... --> heisst das, sie "können" auch nicht?
Art. 2.2.1 Abs. 4	«Geringfügige oder sozial übliche Zuwendungen stellen keinen ungebührlichen Vorteil dar.» Was heisst «geringfügig»
Art. 2.2.3 Abs. 2	«... und eine Meldung an Swiss Sport Integrity unterlässt und keine zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung oder Wiederholung der Verletzungshandlung vornimmt.» – Ist das kumulativ gemeint? Was ist der Unterschied zur Meldepflicht?
Art. 2.3.1	Auflistung ist gewünscht – Ergänzung: Unsportliches Verhalten gegenüber dem/der Gegner*in/ Trainer*innen etc – Fairplay Gedanke
Art. 2.3.1 Abs. b	«mangelnder Respekt und Achtung gegenüber sich selbst, den Gegnerinnen und Gegnern, den Spielregeln, den Entscheidungen der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, der Zuschauerinnen und Zuschauer sowie gegenüber Tieren.» - Wer meldet das? Selbstanzeige? U.E. nicht umsetzbar.
Art. 2.3.2	Unsportliches Verhalten gegenüber der Umwelt - Wer sind "Behörden"?
Art. 4.1 Abs. 3	Abgrenzung zu den Disziplinarkommissionen der Sportorganisation noch schärfen. Auch bezüglich Aufhebung der Reglemente zwingt Art. 4.1 die Verbände dazu, auch Unterstellungen über das eigene Einflussgebiet hinaus vorzunehmen.
Art. 4.1 Abs. 2	Anderweitige Reglemente Verbände; Wettbewerbs Reglemente und Disziplinar Reglemente haben eben teilweise sehr wohl den gleichen Gegenstand. bzgl. Verhaltenskodex. Muss der gestrichen werden? Allenfalls Widerspruch zu Ziff. 3 "Mitsstand"
Art. 4.1 Abs. 2	Die Streichung von Art. 4.1 Abs. 5 dass man nicht zu Auskünften oder Herausgabe von Material gezwungen werde, mit welchen man sich selbst belaste, ist unsinnig und müsste wieder aufgenommen werden.
Art. 4.2	Information und Prävention - Wie wird die Umsetzung kontrolliert bzw. wer bestimmt, welche Information und Präventionsmassnahmen geeignet sind? Was kommt von Swiss Olympic?
Art. 4.3	Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstössen gegen das Ethik-Statut - Warum wurde Teil "Selbstbelastung" ersatzlos gestrichen? Mitwirkungspflicht immer zwingend? Warum regelt man das strenger als im Strafrecht? Wie sind die Überlegungen bzgl. Kosten, welche die Mitwirkungspflicht der Verbände auslöst? Streichung Absatz zu Meldepflicht und Verschiebung nach 2.2.3 - Konsequenzen? Wer definiert den Kompetenzbereich?
Art. 5.1	Erstberatung - U.E. ist es nicht optimal, wenn ein und dieselbe Behörde Erstberatungen, Mediationen UND Untersuchungen durchführt bzw. unter dem neuen Ethik-Statut sogar sanktioniert. Auch aufgrund der Aussenwahrnehmung erachten wir es als wichtig, dass eine klare Trennung stattfindet (personell und organisatorisch).
Art. 5.5 Abs. 2	Einigungsversuch - Unabhängigkeit in der Organisation - was heisst "Untersuchungshandlungen"? Müsste der Vollständigkeit halber nicht auch Ziff. 5.7 mitumfasst werden? Was heisst, dass ein Einigungsversuch "jederzeit" stattfindet? Auch wenn gar kein Ethik-Tatbestand gegeben wäre? Wie wird ein solcher Einigungsversuch abgeschlossen?
Art. 5.5 Abs. 2	Müsste nicht im Artikel 5.5 der Hinweis auf Artikel 5.7 ergänzt werden?
Art. 5.6 Abs. 3	Superprovisorische Verfügung" Vorläufige Massnahmen: Es wird im Sport viel geredet. Müsste die Frist im Fall a) nicht verkürzt werden? a) Frist für Äusserungen zu Vorwürfen (ordentlich) / b) Je nach Aktivitäten, wenn glaubhafte Beweise vorliegen, dass eine akute

	Gefährdung vorliegt, muss sofort gehandelt werden (superprovisorisch) / Was wenn keine neue Entscheidung getroffen wird? / Ablauf Superprovisorium, dann rechtliches Gehör, dann vorläufige Massnahme, dann Einsprache.
Art. 5.6 Abs. 4	Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Ein Verband wird also erst nach Ablauf der Einsprachefrist informiert, ist aber u.U. selbst (oder in seinem System) von der Massnahme betroffen bzw. muss sie umsetzen. Regelung so in Praxis nicht umsetzbar bzw. führt zu grossen kommunikativen Problemen.
Art. 5.7.1	Nichteintreten - Wird offenbar lediglich der meldenden Person kommuniziert. Hier besteht für Verbände eine Herausforderung, weil sie z.T. informell über Meldungen informiert werden, dann aber keinerlei weitere Informationen erhalten. Information an beschuldigte Person?
Art. 5.7.2.2	Verfahrensabschluss mit Massnahmen - Wichtige Neuerung, die hoffentlich gewinnbringend ist und zu mehr Effizienz führt.
Art. 5.7.3	Antrag zur Anordnung von Massnahmen an das Schweizer Sportgericht - Kein Untersuchungsbericht mehr, keine Möglichkeit zur Stellungnahme? Bei aktueller Verfahrensdauer müsste Verband irgendwo dazwischen mal informiert werden.
Art. 6.1 Abs. 7	Schutz der meldenden Person, von Zeugen und Auskunftspersonen – Zugang zu Unterstützung und Betreuung - Wie sieht diese Unterstützung konkret aus?
Art. 6.2 Abs. 1	Rechte beschuldigte Person und Sportorganisation - Wird Sportorganisation folglich gar nicht mehr informiert, wenn Vorwurf nicht gegen sie lautet? Wie können wir dann sicherstellen?
Art. 6.2 Abs. 3	Verbeiständung der beschuldigten Person - Wohl auf Kosten der beschuldigten Person / Sportorganisation, korrekt?
Art. 6.2 Abs. 4	Abwägung Information bei Meldungen - Wichtig. Schwierig in der Umsetzung.
Art. 6.3	Beförderliches Verfahren – wird begrüsst
Art. 7.2	Sind Angaben in % notwendig. / Warum nicht Beweismass gem. TAS (comfortable satisfaction)?
Art. 8	Beschwerdeweg - Verfahrensreglement SSG müsste dann entsprechend angepasst werden?
Art. 8.1 Abs. 1	Zuständigkeiten – Massnahmen z.T. aber auch von SSI selber
Art. 8.2 Abs. 3	Meldung oder Entdeckung von Missständen - Ist angedacht, dass dieses Gericht dereinst als echtes Schiedsgericht für die Verbände amten kann (heute TAS in unserem Fall, sehr teuer...).
Art. 9.1 Abs. 1	Untersuchung Missstände: Festgestellt von wem? Ist "möglicher Missstand" gemeint, d.h. gestützt auf die Feststellung eröffnet man anschliessend ein Verfahren?
Art. 9.1 Abs. 3	Feststellung Missstand: Festgestellt von wem? Ist "möglicher Missstand" gemeint, d.h. gestützt auf die Feststellung eröffnet man anschliessend ein Verfahren?
Art. 9.2 Abs. 1	Untersuchung Missstände - Was heisst das, "je nach Sachverhalt"? Wer entscheidet das gestützt auf welche Kriterien?
Art. 9.2 Abs. 2	Untersuchungsbericht nur z.H SOA und nicht auch nat. Sportverband. Erhält die Sportorganisation diesen Untersuchungsbericht auch? Kann man sich den Gang über den Sportverband streichen, wenn SO sowieso an den Verband gelangt und eine Umsetzungsvereinbarung abschliesst. Vorschlag: SO erhält Bericht, nach vorangegangener Stellungnahme durch den Verband

Allgemeine Rückmeldungen

Fehlende rechtliche Grundlage für den sportartenübergreifenden Informationsaustausch

Ein zentraler Punkt, den wir als problematisch erachten, ist das Fehlen einer rechtlichen Grundlage für den Informationsaustausch zwischen den Verbänden und auch mit öffentlich-rechtlich organisierten Behörden im Falle einer Sanktionierung. Diese Grundlage ist zwingend notwendig, damit das System tatsächlich effektiv funktionieren kann.

Effizienz & Ressourcen, Informationsfluss

Wir begrüssen die Entlastung von SSI durch das neu vorgesehene Erledigungsverfahren, mit dem den aktuell langen Verfahrensdauern entgegengewirkt, die Effizienz gesteigert und Ressourcen geschont werden können. Das allein führt aber noch nicht dazu, dass die «richtigen» Anfragen an SSI gelangen, was gemäss unserer Einschätzung nach wie vor nicht immer der Fall ist. Die Anzahl der Meldungen steht – so unser Eindruck – nicht im Verhältnis zu den eingeleiteten Verfahren und den daraus resultierenden Sanktionen. Wir bezweifeln, dass die vorgesehene Konkretisierung der Tatbestände allein ausreicht, um dies zu verbessern und sehen eher die Gefahr, dass es dadurch zu noch mehr Meldungen kommt, welche nicht in den Anwendungsbereich des Ethik-Statuts fallen. Vielmehr wäre es hilfreich, öffentlich zugängliche Entscheide und Wegleitungen zu den einzelnen Tatbeständen sowie klare Informationen darüber, was kein Ethikverstoss darstellt, zur Verfügung zu stellen. Derzeit bleibt vieles unklar, insbesondere wenn kein Untersuchungsverfahren eröffnet wird. Den Verbänden fehlen in der Folge zum Teil Informationen, die relevant wären. Hier braucht es mehr Transparenz, was in der revidierten Form des Ethik-Statuts noch nicht ausreichend berücksichtigt ist. Die Veröffentlichung der Entscheide des Schweizer Sportgerichts allein löst dieses Problem nicht, es geht vielmehr auch um Fälle, die nicht bis zum SSG gehen.

Rollenklärung SSI-intern

Wie bereits erwähnt begrüssen wir das neu vorgesehene Erledigungsverfahren ausdrücklich, sehen jedoch in der Bündelung vieler Kompetenzen bei SSI potenzielle Risiken. Die gleiche Behörde führt Erstberatungen durch, leitet Einigungsversuche, führt Untersuchungen, beantragt Sanktionen und spricht sie vereinzelt auch aus. Obwohl SSI unabhängig ist und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorgesehen sind, besteht das Risiko, dass diese Konzentration von Kompetenzen vor allem von aussen als problematisch wahrgenommen wird. Es ist daher entscheidend, sicherzustellen, dass die Trennung der Aufgabenbereiche organisatorisch gewährleistet ist und dass dies auch nach aussen hin klar kommuniziert wird. Andernfalls sehen wir das (vermeidbare) Risiko eines Glaubwürdigkeitsverlusts.